

Satzung

**Beschlossen von der Gründungsversammlung am 03. November 2006 mit
Ergänzung/Änderung gemäß Beschluss vom 13. November 2009**

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein Tetzner-Museum e. V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Gersdorf und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweckbestimmung

- 2.1 Einziger Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung des Werkes des Malers Heinz Tetzner und die Förderung des Tetzner-Museums. Des Weiteren unterstützt der Verein alle mit dem Künstler Heinz Tetzner zusammenhängenden Projekte, z. B. Ausstellungen, Veröffentlichungen und Veranstaltungen aller Art, insbesondere im Zusammenhang mit dem Tetzner-Museum.
- 2.2 Diese Zielsetzung des Vereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen konkretisiert:
 - 2.2.1 Ideelle und materielle Unterstützung zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke auf dem Gebiet der Förderung der Kunst Heinz Tetzners und des Tetzner-Museums.
 - 2.2.2 Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, wie Ausstellungen, Vorträgen, Publikationen und Veranstaltungen im Zusammenhang mit Heinz Tetzner und dem Tetzner-Museum. Unterstützung der künstlerischen und verwaltungstechnischen Museumsarbeit.
 - 2.2.3 Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden und Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern auf dem Gebiet der Kunst und Kultur.
- 2.3 Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- 2.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Körperschaften verwendet.
- 2.5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.8 *Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung der pauschalen Auslagenerstattung und der pauschalen Aufwandsentschädigung sind zulässig.*

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 3.2 Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.
- 3.3 Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
- 3.4 Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 3.5 Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht persönlich ausgeübt werden.
- 4.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

5. Beginn/Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
- 5.2 Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- 5.3 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 5.4 Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 5.5 Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- 5.6 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

6. Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

7. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- 7.1 Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- 7.4 Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
- 7.5 Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- 7.6 Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- 7.7 Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

8. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

9. Mitgliederversammlung

- 9.1.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 9.1.1.1. die Jahresrechnung entgegenzunehmen und zu beraten,
- 9.1.1.2. Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- 9.1.1.3. Entlastung des Vorstandes,
- 9.1.1.4. (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
- 9.1.1.5. über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- 9.1.1.6. die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- 9.1.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt bis 2 Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- 9.1.2.1. Bericht des Vorstands,
- 9.1.2.2. Bericht des Kassenprüfers,
- 9.1.2.3. Entlastung des Vorstands,
- 9.1.2.4. Wahl des Vorstands, sofern sie ansteht,
- 9.1.2.5. Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht,
- 9.1.2.6. Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
- 9.1.2.7. Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
- 9.1.2.8. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 9.1.3 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- 9.1.4 Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- 9.1.5 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- 9.1.6 Der/die Vorsitzende oder eine(r) seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine(n) Versammlungsleiter(in) bestimmen.
- 9.1.7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

10. Vorstand

- 10.1.1 Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
 - 10.1.1.1. ein/eine Vorsitzende(r)
 - 10.1.1.2. ein/eine stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 - 10.1.1.3. ein/eine Schatzmeister/in
 - 10.1.1.4. ein/eine Schriftführer/in
 - 10.1.1.5. bis zu 4 Beisitzer.
- 10.1.2 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

- 10.1.3 Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- 10.1.4 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende.
- 10.1.5 Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 10.1.6 Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- 10.1.7 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

11. Kassenprüfer

- 11.1 Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen.
- 11.2 Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

12. Auflösung des Vereins

- 12.1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke *geht das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gersdorf als Träger des Tetzner-Museums bzw. den Träger des Tetzner-Museums zur Zeit der Auflösung, wenn sich dieser geändert hat, und zwar mit folgender Auflage: Die Gelder sind ausschließlich für das Tetzner-Museum zu verwenden.*
- 12.2 Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.